

Stadtsportverband Willich e.V., Schiefbahner Str. 10a, 47877 Willich

An die Mitgliedsvereine,
die Fachschaftsvertreter,
Vertreter/innen aus Verwaltung und Politik

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2018

Unsere diesjährige Mitgliederversammlung findet statt am
Dienstag, dem 12. Juni, ab 19 Uhr
im Wahlefeldsaal, Minoritenplatz, Willich-Neersen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden Joachim Broch
 - 1.1. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
 - 1.2. Wahl der Protokollführung
2. Grußworte
3. Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten (Vertreter der Mitgliedsvereine sowie Mitglieder des Fachwarteausschusses und des Gesamtvorstands)
4. Genehmigung der Niederschrift des Protokolls der JHV 2017
5. Berichte
 - 5.1. Vorsitzender Joachim Broch
 - 5.2. Geschäftsführer Werner Fleischmann
 - 5.3. Kassenwartin Karin Schreiber
 - 5.4. Kassenprüfer (Franßen, Hänisch, Weitz)
 - 5.5. Sportlerehrung (Thomas Niehaus)
 - 5.6. Sportabzeichen (Bernd Hannusch)
 - 5.7. Hallenangelegenheiten (Helmut Frantzen)
6. Diskussion der Berichte
7. Entlastung des Vorstands
8. Wahlen
 - 8.1. Wahl des/der Vorsitzenden
 - 8.2. Wahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin und eines/r Stellvertreters/in
9. Änderungen der §§ 6 und 19 der Satzung (Details siehe Seite 2)
10. Vorstellung des Konzepts der künftigen Sportlerehrung ("Willicher Abend des Sports")
11. Sonstiges

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind bis spätestens zum 05.06.2018 schriftlich in der Geschäftsstelle oder per mail an "vorstand@ssv-willich.de" einzureichen.

Mit sportlichen Grüßen
gez. Joachim Broch

gez. Werner Fleischmann

Zu TOP 9 / Redaktionelle Änderung des Par. 6 der Satzung:

Geltende Satzung	Entwurf
§ 6 Mitgliedschaft	§ 6 Mitgliedschaft
Dem Verband gehören Mitglieder an, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nachgewiesen haben und deren Vereinssitz in der Stadt Willich liegt sowie die	Dem Verband gehören Mitglieder an, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nachgewiesen haben und deren Vereinssitz in der Stadt Willich liegt sowie die
<ul style="list-style-type: none"> • als ordentliches Mitglied einer ordentlichen Mitgliederorganisation des LSB NW einem Fachverband gemäß § 6 Abs. 3 der LSB-Satzung angehören oder • als Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6 Abs. 4 der LSB-Satzung oder • als außerordentliches Mitglied sonstige dem Sport dienende Vereine, Institutionen sowie die unter § 10 der LSB-Satzung genannten Personen. 	<ul style="list-style-type: none"> • als ordentliches Mitglied einem Dach- bzw. Fachverband des Landessportbundes NRW angehören oder die • als ordentliches Mitglied einer Organisation mit besonderer Aufgabenstellung angehören. Hierzu rechnen Verbände, die keine Fachsportart vertreten und die diese besondere Aufgabenstellung durch eine von der sportlichen Betätigung unabhängige und in der Satzung erläuterte Gruppenzugehörigkeit erfüllen.

Die Änderung dient der textlichen Loslösung von der LSB-Satzung. Da bislang in der Satzung des SSV ausdrücklich Bezug auf einzelne Paragraphen der LSB-Satzung genommen wird, würde jede Änderung an dieser (sieben Neufassungen in den letzten neun Jahren) zwangsläufig eine Korrektur der SSV-Satzung nach sich ziehen.

Zu TOP 9 / Ergänzende Änderung des Par. 19 Abs. 2 der Satzung:

Geltende Satzung	Entwurf
§ 19 Kassenprüfung	§ 19 Kassenprüfung
1. Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Stellvertreter/in. Sie stellen die ordnungsgemäße Buchung der Einnahmen und Ausgaben fest und überprüfen die Einhaltung der Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung in bezug auf die Ausgaben.	1. Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Stellvertreter/in. Sie stellen die ordnungsgemäße Buchung der Einnahmen und Ausgaben fest und überprüfen die Einhaltung der Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung in bezug auf die Ausgaben.
2. Kassenprüfer/innen können einmal wiedergewählt werden. Eine weitere Wahl ist nur zulässig, wenn ein/e Kassenprüfer/in ausscheidet. Kassenprüfer/innen müssen unterschiedlichen Mitgliedsvereinen angehören.	2. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre; sie können einmal wiedergewählt werden. Eine weitere Wahl ist nur zulässig, wenn ein/e Kassenprüfer/in ausscheidet. Die jeweils im Amt befindlichen Kassenprüfer/innen müssen unterschiedlichen Mitgliedsvereinen angehören.

Bislang fehlt eine Angabe zur Amtszeit, was zu Unklarheiten führt und den Hinweis auf eine mögliche Wiederwahl unsinnig macht.